



# **Gebührentarif**

## **der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf**

Gültig ab 1. Januar 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Verwaltung allgemein</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Schreib- und Zustellgebühren.....	4
Art. 2	Kopien und Papierausdrucke.....	4
Art. 3	Drucksachen / Verordnungen.....	4
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG.....	4
Art. 5	Mahngebühr / Verzugszins.....	5
Art. 6	Dienstleistungen / Kosten Dritter.....	5
<b>II.</b>	<b>Bauwesen</b> .....	<b>5</b>
Art. 7	Baubewilligungsgebühren.....	5
Art. 8	Ergänzende Bestimmungen.....	6
Art. 9	Bauverweigerungen.....	6
Art. 10	Rückzug von Baugesuchen.....	6
Art. 11	Abänderung / Projektkorrekturen.....	6
Art. 12	Ergänzungsbewilligungen.....	6
Art. 13	Wiedererwägungen.....	6
Art. 14	Vorentscheide.....	7
Art. 15	Rohbau- und Schlusskontrolle (einschliesslich Bezugsabnahme).....	7
Art. 16	Baurechtsentscheid an Dritte.....	7
Art. 17	Publikation der Baugesuche.....	7
Art. 18	Besondere Aufwendungen vor/nach Erlass des Bauentscheides.....	7
Art. 19	Anschlussgebühren Wasser und Abwasser (inkl. technischer Installationen).....	7
Art. 20	Übrige Gebühren.....	8
Art. 21	Planungen.....	9
<b>III.</b>	<b>Benutzungsgebühren kommunale Einrichtungen</b> .....	<b>9</b>
Art. 22	Gemeindesaal.....	9
Art. 23	Waldhütte.....	9
Art. 24	Vorplatz Gemeindehaus.....	9
Art. 25	Festbankgarnituren.....	10
<b>IV.</b>	<b>Bürgerrecht</b> .....	<b>10</b>
Art. 26	Schweizerinnen und Schweizer.....	10
Art. 27	Ausländerinnen und Ausländer.....	10
Art. 28	Weitere Gebühren.....	10
Art. 29	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid.....	10
<b>V.</b>	<b>Einwohnerdienste</b> .....	<b>11</b>
Art. 30	Anmeldung.....	11
Art. 31	Wochenaufenthalt.....	11
Art. 32	Auszüge und Auskünfte.....	11
Art. 33	Dienstleistungen.....	11
Art. 34	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	11
Art. 35	Ausländerrechtliche Gebühren.....	12
<b>VI.</b>	<b>Finanzen und Steuern</b> .....	<b>12</b>
Art. 36	Finanzen und Steuern.....	12
<b>VII.</b>	<b>Friedhofswesen</b> .....	<b>12</b>
Art. 37	Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege.....	12



<b>VIII.</b>	<b>Gesundheit</b> .....	<b>12</b>
Art. 38	Lebensmittelkontrolle.....	12
Art. 39	Abfallentsorgung.....	13
<b>IX.</b>	<b>Nutzung öffentlichen Grundes</b> .....	<b>13</b>
Art. 40	Parkkarten .....	13
<b>X.</b>	<b>Rechtspflege</b> .....	<b>13</b>
Art. 41	Friedensrichter.....	13
<b>XI.</b>	<b>Sicherheit</b> .....	<b>14</b>
Art. 42	Gastwirtschaft und Patente.....	14
Art. 43	Hinausschiebung der Schliessungsstunde.....	14
Art. 44	Patentabgabe auf gebrannte Wasser .....	14
Art. 45	Hundehaltung .....	14
Art. 46	Waffenerwerb .....	15
Art. 47	Fundbüro .....	15
Art. 48	Strassenreklamen.....	15
Art. 49	Weitere Bewilligungen und Dienstleistungen .....	15
Art. 50	Expressgebühr .....	15
Art. 51	Feuerwehr .....	15
<b>XII.</b>	<b>Soziales</b> .....	<b>16</b>
Art. 52	Bescheinigung des Sozialamtes .....	16
<b>XIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>16</b>
Art. 53	Inkraftsetzung.....	16

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif.



Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Gebührentarif darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

## I. Verwaltung allgemein

Diese Gebühren gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

### Art. 1 Schreib- und Zustellgebühren

für die erste Ausfertigung je Seite Format A4	CHF	20.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seite Format A4 (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
für jede weitere Ausfertigung pro Seite Format A4	CHF	5.00

Zustell- und Einschreibgebühren können weiterverrechnet werden.

### Art. 2 Kopien und Papierausdrucke

die ersten fünf Seiten		gebührenfrei
Format A4, schwarz-weiss, pro Seite	CHF	0.50
Format A4, farbig, pro Seite	CHF	1.00
Format A3, schwarz-weiss, pro Seite	CHF	2.00
Format A3, farbig, pro Seite	CHF	4.00
Zuschlag für grössere Auflagen und Formate, Plankopien etc.		nach Aufwand

### Art. 3 Drucksachen / Verordnungen

Kommunale Verordnungen und Reglemente (Broschüren-Form)	CHF	10.00
Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan	CHF	15.00
Ortsplan (1:5000)	CHF	25.00
Wehnteltasche weiss oder schwarz	CHF	3.00
Buch: Der „Hitlerplatz“ auf der Egg	CHF	5.00

Elektronisch vorhandene Verordnungen und Reglemente von allgemeinem Interesse, die nicht dem Datenschutz unterliegen, werden via Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person gebührenfrei

Die weiteren Gebühren für den Informationszugang werden vom kantonalen Recht, Anhang zur Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, LS 170.41), vorgeschrieben.



### Art. 5 Mahngebühr / Verzugszins

Zahlungserinnerung / 1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung (mit Androhung Betreibung)	CHF 25.00
Freigrenze für Verzugszinsforderungen	CHF 100.00

Der Verzugszins bei Betreibungen wird ohne Freigrenze in Rechnung gestellt. Abweichende Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

### Art. 6 Dienstleistungen / Kosten Dritter

Ausserordentlicher und unverhältnismässiger Zusatzaufwand der Verwaltung oder Zusatzdienstleistungen werden dem Verursacher weiterverrechnet, pro Stunde CHF 100.00

Kosten Dritter (Inserate, Zustellungen, Telefon, Auto, Gutachten etc.) nach Aufwand

## II. Bauwesen

### Art. 7 Baubewilligungsgebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens CHF 250.00.

Darin *nicht* enthalten sind:

- Insertionskosten
- Aufwendungen des Geometers (Schnurgerüst, Gebäudenachführung)
- Kosten für die Rohbauabnahme
- Kosten für die Schlussabnahmen
- Kosten des Liftkontrolleurs, Bewilligung für Aufzugsanlagen
- Gebühren für Klima- und Belüftungsbewilligung
- Gebühren für Feuerungsanlagen und Cheminées
- Spezielle Abnahmen für Tankanlagen und Schutzräume
- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen
- Ersatzabgaben für Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht
- Ausserordentliche Aufwendungen sowie private Kontrollen
- Gebühren anderer Behörden

Bausumme in CHF 1'000	Ansatz in ‰	Bausumme Total in CHF 1'000	Gebühren Total in CHF
Für die ersten 10		0 - 10	250
Für die weiteren 15		10 - 25	300
Für die weiteren 75	12	25 - 100	550 - 1'450
Für die weiteren 150	9	100 - 250	1'450 - 2'800
Für die weiteren 250	7	250 - 500	2'800 - 4'550
Für die weiteren 500	6	500 - 1'000	4'550 - 7'550
Für die weiteren 1'000	4	1'000 - 2'000	7'550 - 11'550
Für die restlichen	2	über 2'000	11'550 - 20'000



### **Art. 8 Ergänzende Bestimmungen**

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidungsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Bausumme ergibt, die CHF 4'000.00 von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Die Bewilligungs- und Kontrollgebühren für reine energetische Sanierungen und Erstellung von Anlagen für erneuerbare Energien werden auf ein Minimum angesetzt, das heisst zusammen gerechnet CHF 375.00. Betrifft nur ein Teil des Bauprojekts solche Sanierungen bzw. Anlagen, wird die dafür aufgewendete Teilbausumme bei der Berechnung der Baugebühren in Abzug gebracht.

### **Art. 9 Bauverweigerungen**

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50 % der unter Art. 7 Gebührentarif ermittelten Ansätze. Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.00.

### **Art. 10 Rückzug von Baugesuchen**

Beim Rückzug von Baugesuchen (vor rechtskräftiger Entscheidung) kann die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf 10 % der unter Art. 7 Gebührentarif ermittelten Ansätze reduziert werden. Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.00.

### **Art. 11 Abänderung / Projektkorrekturen**

Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert, kann die Gemeinde die Bewilligungsgebühr gemäss Art. 7 Gebührentarif um 10 - 50 % erhöhen.

### **Art. 12 Ergänzungsbewilligungen**

Sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde eine zusätzliche Gebühr von 10 - 50 % der Bewilligungsgebühr gemäss Art. 7 Gebührentarif verlangen. Bei einfachen Verfahren wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Art. 13 Wiedererwägungen**

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderungen neu erteilt, reduziert sich die Gebühr gemäss Art. 7 Gebührentarif für die neue Baubewilligung um 10 - 30 %. Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.00.



#### **Art. 14 Vorentscheide**

Für Vorentscheide wird eine Gebühr zwischen CHF 250.00 (Minimalgebühr) bis CHF 2'000.00 (nach Komplexität) erhoben.

#### **Art. 15 Rohbau- und Schlusskontrolle (einschliesslich Bezugsabnahme)**

Rohbauabnahme, gemäss Art. 7 Gebührentarif	50 % der Gebühr
Schlussabnahme, gemäss Art. 7 Gebührentarif	50 % der Gebühr

Für Nachkontrollen bei Mängelfeststellungen können 50 % der entsprechenden Ausführungskontrollgebühr in Rechnung gestellt werden.

#### **Art. 16 Baurechtsentscheid an Dritte**

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheids gemäss § 315 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) an Dritte, ausgenommen die Organisationen mit Verbandsbeschwerderecht, wird eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.

#### **Art. 17 Publikation der Baugesuche**

Insertionskosten (pauschal)	CHF 150.00
-----------------------------	------------

#### **Art. 18 Besondere Aufwendungen vor/nach Erlass des Bauentscheides**

- <sup>1</sup> Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z.B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuches, massive Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs, separierte Kanalisationsbewilligungen, Aufnahme der Kanalisationsleitungen und Eintrag im Abwasserkataster) können Zuschläge erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z.B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) werden zu der im Entscheid festgesetzten Bearbeitungsgebühr hinzugeschlagen.
- <sup>3</sup> Die besonderen Aufwendungen werden nach Zeitaufwand erhoben und verrechnet.

#### **Art. 19 Anschlussgebühren Wasser und Abwasser (inkl. technischer Installationen)**

- <sup>1</sup> Die Tarifsätze für die Anschlussgebühren der beiden Versorgungsbetriebe werden in der jeweils aktuellen Version der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf, der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf, sowie dem Reglement über die Wasserversorgung und dem Tarifblatt zum Reglement über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die Wasseranschlussgebühren und Abwasseranschlussgebühren werden aufgrund der mutmasslichen Bausumme provisorisch festgelegt. Diese sind vor der Baufreigabe zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach dem Vorliegen der Gebäudeschätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.



## Art. 20 Übrige Gebühren

### Gebühren ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens

<sup>1</sup> Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z.B. Bestätigungen jeglicher Art, Beratungen im Zusammenhang mit Dienstbarkeiten und Nutzungsverhältnissen, Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Meldeverfahren für Solaranlagen) können Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die besonderen Aufwendungen werden nach Zeitaufwand erhoben und verrechnet.

### Behördliche Anordnungen

<sup>1</sup> Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle) wird eine Gebühr von CHF 200.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Art. 20 Abs. 1 Gebührentarif als Zuschlag zur Baubewilligungsgebühr erhoben.

### Bewilligung Feuerungsanlagen und Cheminées (Feuerpolizeiliche Bewilligung)

Behandlungs- und Schreibgebühr inkl. Prüfung / Kontrollen, pro Bewilligung	CHF	200.00
Zuschlag für zusätzliche Kontrollen (z.B. Abnahme)		nach Aufwand

### Bewilligung Öltanks, Gebindelager, prov. Tankbewilligung etc.

Behandlungs- und Schreibgebühr inkl. Prüfung / Kontrollen	CHF	200.00
Kosten ab 1. Nachkontrolle Feuerschauer		nach Aufwand

### Periodische Feuerschau / Kontrolle von Fall zu Fall/Schutzraumprüfung

Behandlungs- und Schreibgebühr	CHF	300.00
Kosten ab 1. Nachkontrolle Feuerschauer / Kontrollorgan		nach Aufwand

### Parzellierungen

Parzellierungsbewilligung, pro neues betroffenes Grundstück	CHF	250.00
---	-----	--------

### Bewilligungsgebühren für Beförderungsanlagen

Bewilligung neue Anlage	CHF	200.00
Jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung	CHF	50.00
Periodische Kontrolle, pro Kontrolle	CHF	100.00
Erste Nachkontrolle		gebührenfrei
Zweite Nachkontrolle	CHF	100.00
Ab dritter Nachkontrolle	CHF	200.00

### Bewilligung Erdsondenbohrungen / Einmessen Standorte Erdsonden

Behandlungs- und Schreibgebühr	CHF	200.00
Einmessungsgebühren 1. Sonde	CHF	250.00
Jede weitere Sonde zusätzlich	CHF	50.00

### Benützung öffentlichen Grundes / Erdanker / Nagelwände

Es gelten die jeweiligen Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978

### Grabenaufbrüche

Bewilligung für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund	CHF	50.00 bis 200.00
--	-----	---------------------

(Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot erhoben werden)





### **Instandstellung öffentlicher Verkehrswege**

Kosten für die Instandstellung von Belägen, Pflästerungen etc.

nach Aufwand

### **Hausnummern**

Die Aufwendungen sind in der Baubewilligungsgebühr enthalten.

gebührenfrei

### **Art. 21 Planungen**

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren

nach Aufwand

Begleitung Private Ortsplanungsbegehren

nach Aufwand

Aufstellung und Vollzug des Quartierplans

nach Aufwand

## **III. Benutzungsgebühren kommunale Einrichtungen**

### **Art. 22 Gemeindesaal**

*Ortsvereine, gemeinnützige Organisationen und Jugendorganisationen*

Proben und Versammlungen

gebührenfrei

Kommerzielle Nutzung

CHF 250.00

#### *Privatpersonen*

Privatanlass, halber Tag, bis 4 Stunden

CHF 100.00

Privatanlass, ganzer Tag, ab 4 Stunden

CHF 200.00

Kommerzielle Nutzung, halber Tag, bis 4 Stunden

CHF 150.00

Kommerzielle Nutzung, ganzer Tag, ab 4 Stunden

CHF 300.00

Kautions (Ausnahme Probe / Versammlungen von Vereinen)

CHF 100.00

Bei Absagen, die später als 10 Arbeitstage vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet. Es findet keine Vermietung an Auswärtige statt.

### **Art. 23 Waldhütte**

Privatpersonen, Ortsansässige Vereine und Parteien, Schule, pro Tag

CHF 130.00

Schlüsseldepot

CHF 70.00

Ortsansässige Vereine und Parteien, Schule, einmal pro Kalenderjahr

gebührenfrei

Bei Absagen, die später als 10 Arbeitstage vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet. Es findet keine Vermietung an Auswärtige statt.

### **Art. 24 Vorplatz Gemeindehaus**

Benützung Vorplatz Gemeindehaus für kommerzielle Nutzung, pro Tag

CHF 50.00

Benützung Vorplatz Gemeindehaus für nicht kommerzielle Nutzung, pro Tag

gebührenfrei



### Art. 25 Festbankgarnituren

Gesamte Einheit (13 Garnituren à 5m), 1 bis 4 Tage, pauschal	CHF	100.00
Einzelgarnitur, 1 bis 4 Tage, pauschal	CHF	15.00
Defekte Festbankgarnitur (Tisch oder Bank), pro Einheit	CHF	500.00
Fehlende Festbankgarnitur (Tisch oder Bank), pro Einheit	CHF	1'000.00

Die maximale Mietdauer beträgt vier Tage. Die Preise werden pauschal für eine Mietdauer von einem bis vier Tage verrechnet. Es erfolgt keine Reduktion, bei einer Mietdauer von weniger als vier Tagen.

Gemäss Art. 3 des Festbankreglementes der Gemeinde Schöfflisdorf können Vereine und Organisationen ohne gewinnorientierten Charakter aus der Gemeinde Schöfflisdorf die Festbänke einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei benützen.

## IV. Bürgerrecht

### Art. 26 Schweizer

Erteilung Gemeindebürgerrechts, pro Gesuch	CHF	200.00
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

### Art. 27 Ausländer

*Für Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung*

Einzelpersonen bis 25 Jahre	CHF	250.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF	500.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		nach Aufwand

*Für Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung*

Einzelpersonen bis 25 Jahre	CHF	400.00
Einzelpersonen über 25 Jahre	CHF	800.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		nach Aufwand

### Art. 28 Weitere Gebühren

Standortbestimmung Deutsch	CHF	200.00
Standortbestimmung Staatskunde	CHF	150.00

### Art. 29 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat gemäss Art. 26 und Art. 27 Gebührentarif		100 % der Gebühren
Rückzug Einbürgerungsgesuch gemäss Art. 26 und Art. 27 Gebührentarif		60 % der Gebühren
Nichterscheinen vor Gemeinderat	CHF	100.00



## V. Einwohnerdienste

### Art. 30 Anmeldung

Anmeldegebühr für Schweizer und Ausländer, pro erwachsene Person	CHF	20.00
2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
Meldebestätigung (Duplikat)	CHF	20.00
Adressänderung innerhalb Schöfflisdorf		gebührenfrei

### Art. 31 Wochenaufenthalt

Anmeldung, pro Person	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung), pro Person	CHF	60.00
Aufenthaltsausweis (Neuausstellung und Verlängerung)	CHF	30.00

### Art. 32 Auszüge und Auskünfte

*Auszüge aus dem Einwohnerregister*

Einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
Besondere Personendaten	CHF	20.00
Besonders schützenswertes Interesse	CHF	30.00

Bei Anfragen ohne materielles Interesse (Suche nach Familienangehörigen, ehemalige Klassenkameraden usw.) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Mehrere Adressen (gesammelte Adressen nach Gruppen, Strassenzügen etc.) dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften ermittelt werden.

Anmeldebestätigung bei Zuzug	CHF	30.00
Abmeldebestätigung bei Wegzug	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung (pro volljährige Person)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise	CHF	20.00
Lebensbescheinigung für Rentenbezug		gebührenfrei

Bei Sozialhilfeempfängern, Behörden, Amtsstellen wird grundsätzlich keine Gebühr erhoben.

### Art. 33 Dienstleistungen

Bescheinigung für Besuchsaufenthalte (Garantieerklärung)	CHF	60.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Antragsformular für SuisselD	CHF	20.00
Hülle für Ausländerausweis	CHF	2.00

### Art. 34 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>1</sup>

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00



### Art. 35 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

## VI. Finanzen und Steuern

### Art. 36 Finanzen und Steuern

#### *Steuerausweis für ein Jahr*

Ohne Datensperre, kein Spezialverfahren	CHF	40.00
Mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren	CHF	80.00
Mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren	CHF	120.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr (mit oder ohne Datensperre)	CHF	40.00
Bescheinigungen für Einbürgerungsverfahren	CHF	80.00
Löschung Betreuung (auf schriftliche Anfrage, pro Betreuung)	CHF	30.00

#### *Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten*

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand	CHF	15.00
Zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie		gemäss Art. 2 Gebührentarif

## VII. Friedhofswesen

### Art. 37 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege

Es gelten die Tarife der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofsverordnung) der Politischen Gemeinden Schöfflisdorf, Oberwenigen und Schleinikon.

## VIII. Gesundheit

### Art. 38 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11).



### Art. 39 Abfallentsorgung

Grundgebühr pro Haushalt, pauschal CHF 30.00

#### *Gebührenpflichtige Kehrriechtsäcke*

17 Liter-Sack, pro Rolle à 10 Säcken CHF 8.70

35 Liter-Sack, pro Rolle à 10 Säcken CHF 16.50

60 Liter-Sack, pro Rolle à 5 Säcken CHF 12.40

110 Liter-Sack, pro Rolle à 5 Säcken CHF 19.30

Die Tarife werden von der Interessengemeinschaft Kehrriechtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) festgelegt.

Sperrgutmarken (10 Marken bis 5 Kg) CHF 18.00

Container-Plombe CHF 26.00

#### *Grüingut Jahresvignette*

Container 40 Liter, pro Stück CHF 30.00

Container 140 Liter, pro Stück CHF 110.00

Container 240 Liter, pro Stück CHF 190.00

Container 770 Liter, pro Stück CHF 610.00

Grüingutsack 110 Liter, pro Stück CHF 6.00

#### *Häckseldienst*

Erste 5 Minuten CHF 20.00

Weitere Zeit nach Aufwand

Kontroll- und Umtriebsgebühr, pro Sack CHF 100.00

## IX. Nutzung öffentlichen Grundes

### Art. 40 Parkkarten

Parkkarte (Fahrzeuge bis 3.5 Tonnen), pro Monat CHF 50.00

## X. Rechtspflege

### Art. 41 Friedensrichter

Die Gebührenerhebung wird vom kantonalen Recht (§ 3 Gebührenverordnung des Obergerichts, LS 211.11) vorgeschrieben.



## XI. Sicherheit

### Art. 42 Gastwirtschaft und Patente

Patent zur Führung einer Gastwirtschaft	CHF	300.00
Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufsbetriebes	CHF	200.00
Änderungen von Patenten	CHF	50.00
Entzug Patent für Gastwirtschaften	CHF	300.00
Entzug Patent für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	CHF	200.00
Vorübergehend bestehende Betriebe ohne Alkoholausschank, pro Tag	CHF	30.00
Vorübergehend bestehende Betriebe mit Alkoholausschank, pro Tag	CHF	60.00

### Art. 43 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

#### *Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde*

Bis 02.00 Uhr, einmalig	CHF	800.00
Bis 04.00 Uhr, einmalig	CHF	1'200.00
Jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF	300.00
Versuchsphasen, befristet auf maximal ein Jahr	CHF	500.00

#### *Vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde*

Geschlossene Gesellschaft bis 02.00 Uhr, pro Tag	CHF	60.00
Geschlossene Gesellschaft bis 04.00 Uhr, pro Tag	CHF	100.00
Öffentliche Veranstaltung bis 02.00 Uhr, pro Tag	CHF	100.00
Öffentliche Veranstaltung bis 04.00 Uhr, pro Tag	CHF	150.00

### Art. 44 Patentabgabe auf gebranntes Wasser

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebranntes Wasser werden nach den Bestimmungen der Kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz erhoben.

### Art. 45 Hundehaltung

Für jeden Hund	CHF	130.00
----------------	-----	--------

In diesem Beitrag ist der von der Gemeinde an den Kanton zu leistenden Beitrag enthalten. Bei Tod vor dem 30. Juni besteht ein Anrecht auf die Rückerstattung eines Anteils der Gebühr.

Nach dem 1. Juli besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Hundesteuer. Bei Hunden, die nach dem 30. Juni sechs Monate alt werden, reduziert sich die Abgabe um die Hälfte. Befreit von der Abgabe sind Halter von Hunden gemäss § 25 des Hundegesetzes.

Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	20.00
Gebühr für Meldung / Mutation bei AMICUS durch die Gemeinde	CHF	150.00



#### **Art. 46 Waffenerwerb<sup>1</sup>**

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WV, SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für Feuerwaffen	CHF	50.00
Waffenerwerbsschein für Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Waffenerwerbsschein für wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Andere Waffen	CHF	50.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

#### **Art. 47 Fundbüro**

Aufbewahrung und Vermittlung von Fundgegenständen gebührenfrei

#### **Art. 48 Strassenreklamen**

Kommerziell, pro Bewilligung CHF 100.00  
Nicht kommerziell (Vereinsanlässe etc.), pro Bewilligung gebührenfrei

#### **Art. 49 Weitere Bewilligungen und Dienstleistungen**

Allgemeine Polizeibewilligungen (Veranstaltungen, Standaktionen, Sonntagsverkauf, Sammlungen, Abbrennen von Feuerwerk etc.) gemäss Art. 2 Gebührentarif  
Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes, pro Tag CHF 20.00  
Fahrbewilligungen, befristet CHF 10.00  
Taxibewilligung, einmalig CHF 300.00

Für weitere nicht aufgeführte polizeiliche Bewilligungen können weitere Gebühren erhoben werden. Für Veranstaltungen ohne kommerziellen Zweck kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **Art. 50 Expressgebühr**

Expressgebühr (für nicht fristgerecht eingereichte Gesuche) CHF 50.00

#### **Art. 51 Feuerwehr**

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen und werden direkt durch die Feuerwehr Wehntal verrechnet.



## **XII. Soziales**

### **Art. 52 Bescheinigung des Sozialamtes**

Bestätigung über Sozialhilfebezug (Migrationsamt)

gebührenfrei

## **XIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 53 Inkraftsetzung**

Dieser Erlass tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden frühere kommunale Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Erlass stehen, aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Januar 2020

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident  
Alois Buchegger

Die Schreiberin  
Simone Jetzer

---

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeinderat übernommen.